

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma TEPEK

I. Allgemeines

1. Für alle derzeitigen und künftigen Geschäftsbeziehungen haben die nachstehenden Geschäftsbedingungen Gültigkeit. Abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
2. Gründe, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere Fälle der höheren Gewalt, Behördeneingriffen, einschließlich Streiks und Betriebsstörungen bei uns oder einem Zulieferanten, befreien uns von der Lieferpflicht unter Ausschluss von Schadenersatz.
3. Sofern wir Gegenstände nach Zeichnung, Modellen oder Mustern, die uns vom Auftraggeber übergeben werden, zu liefern haben, übernimmt der Auftraggeber uns gegenüber die Garantie dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

II. Vertragsgrundlagen

Für die Ausführung der vereinbarten Leistungen gelten als Vertragsgrundlagen in der Reihenfolge der nachstehenden Aufstellung.

1. Das Leistungsverzeichnis, 2. AGB der Fa. TEPEK, 3. VOB

III. Ausführung

1. Die Angebotspreise gelten für die Ausführung der Leistung, wie sie in den einzelnen Positionen beschrieben sind. Kann die Ausführung des Auftrages aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, innerhalb eines Zeitraumes von 2 Monaten ab Vertragsabschluß nicht erfolgen, sind wir berechtigt, seit Vertragsabschluß eingetretene Materialpreis- und Lohnerhöhungen für die nach der vorgenannten Frist noch durchzuführenden Lieferungen und Leistungen zu berechnen. Bei nicht ausgeführten Leistungen, die nachträglich gewünscht oder erforderlich werden, wird die Abrechnung, wenn keine neuen Preispauschalpreise vereinbart werden, nach Regiepreisen abgerechnet.
2. Im Rahmen von uns abgegebenen Angebote behalten wir uns an allen Zeichnungen, Plänen, Leistungsbeschreibungen o.ä. sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen irgendwelchen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
3. Bei Grab- und Aushubarbeiten müssen genaue Lage und Tiefe von Rohren, Leitungen, Kabeln usw. bekanntgegeben werden. Der Auftraggeber hat dazu die erforderlichen aktuellen Lagepläne bei den zuständigen Stellen einzuholen. Die Zaunpfosten, bzw. Säulen benötigen ein entsprechendes Betonfundament. Dadurch können eventuell Wurzeln von vorhandenen Sträuchern oder Bäumen beschädigt werden. Bei evtl. Absterben einzelner Bäume oder Sträuchern wird unsererseits keine Haftung übernommen. Verzögerungen durch Leitungen, Bauschutt, Betonteile usw. werden zusätzlich berechnet. Außerdem wird vorausgesetzt, dass sich max. 50 cm unter Deckschichten (Kies, Plattenbelag, o.ä.) eine durchgehende, tragfeste Schicht befindet. Baustellen müssen frei zugänglich sein.
4. Da die Montage der Anlagen oder die Lieferung von fertigen Produkten von einzelnen Lieferanten und Wetterbedingungen abhängig ist, gelten Terminzusagen nur als ungefähr, was eine Stornierung des Auftrages oder Vertragsstrafen ausschließt.

IV. Verpackung und Versand

1. Wir liefern unsere Ware in fach- und handelsüblicher Verpackung.
2. Transportschäden müssen bei Anlieferung dem anliefernden Spediteur in schriftlicher Form bei Warenübergabe angezeigt und auf den Lieferpapieren vermerkt werden. Anschließend sind wir unter Vorlage der Schadenspapiere unverzüglich zu informieren. Verdeckte Mängel sind dem Spediteur und uns innerhalb 5 Werktagen in Schriftlicher Form anzuzeigen.
3. Die beim Transport anfallenden Versicherungsprämien und Mautgebühren sind bereits inkludiert.

V. Beanstandung und Gewährleistung

1. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantie bleiben davon unberührt soweit vorhanden.
2. Da das Ausgangsrecyclat unterschiedliche große Farbteile enthält, sind Farbabweichungen auch innerhalb einer Charge nicht immer vermeidbar und berechtigen grundsätzlich nicht zur Reklamation. Aus diesem Grund sind auch Vereinbarungen über gewünschte Farbe lediglich im Rahmen solcher, herstellungsbedingter Farbabweichungen möglich. Eventuelle Muster oder Proben können immer nur als Beispiel gelten. Bei Einsatz im Außenbereich und längerer Bewitterung muss außerdem berücksichtigt werden, dass Luftverschmutzung, „sauerer Regen“ und andere Witterungseinflüsse (insbesondere UV-Strahlung) die Oberflächen und Farben verändern können. Farbschwankungen und Kantenungleichheiten sind innerhalb eines Produkttypes durch Produktionen in verschiedenen Werken und an verschiedenen Produktionstagen möglich. Diese Abweichungen stellen

edoch keine Qualitätsminderung dar, da der Gebrauchswert nicht beeinträchtigt wird. Farbechtheitsgarantien schließen wir aus.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
2. Die von uns montierte Ware (Zaun, Balkon, Sichtschutz u.a.) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum, was eine Demontage, bzw. Teilmontage zur Folge haben kann.
3. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen, einen Besitzwechsel der Ware sowie den Eigenen Wohnsitz hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
4. Wir sind berechtigt bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei einer sonstigen vertraglichen Pflichtverletzung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
5. Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt die Forderung in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen sind. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung berechtigt.
6. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

VII. Haftungsbeschränkung

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung und wesentlicher Vertragspflichten nicht.
2. Für Baustoffe, Bauteile und andere Produkte, die vom Auftraggeber geliefert werden, wird von uns keine Gewährleistung übernommen. Dies gilt auch für die Setzungsschäden, die aus Erd- Beton- und Aufstellungsarbeiten anderer Auftragnehmer herrühren.

VIII. Preise, Zahlungen und Garantie

1. Unsere Preise sind unter der Voraussetzung stabiler Preisverhältnisse kalkuliert. Die Preisstellung und Berechnung erfolgt in EUR, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Zahlungen- auch Teillieferungen- sind, soweit wir nichts anderes bestätigt haben, innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto bzw. innerhalb 30 Tagen ohne Abzug bar zu leisten, unter Übernahme aller Spesen durch den Käufer.
3. Projektierte Sonderanfertigungen sind mit 30 % nach Bestellung, 60 % bei Lieferbereitschaft und 10 % bei Auslieferung der Ware zu zahlen.
4. Bei Stundung oder Zahlungsverzug – maßgebend ist das Datum des Zahlungseinganges bei uns – sind wir berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen.
5. Ein Anspruch auf evtl. Garantieleistung besteht nur nach vorher erfolgter vollständiger Rechnungsbegleichung.
6. Aufgrund der verschiedenen Produkte werden Garantiezeiten nur auf Anfrage zugesagt.

IX. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für sämtliche Zahlungen ist Straßkirchen Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Kaufrechts finden auch für Verträge mit Kunden in einem EG-Land eine Anwendung.
2. Als Gerichtsstand wird Straubing vereinbart.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksamen Regelungen sollten durch eine Regelung ersetzt werden, dem die Unwirksame möglichst nahe kommt.

Straßkirchen, den 01.01.2016